

Empfehlungen zur Regelung der Arbeitszeit für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten der EKHN

Vom 13. November 1991

(1) ¹Die Arbeitszeit bestimmt sich für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenstundenzahl. ²Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist dabei zu beachten.

(2) ¹Zur Arbeitszeit gehört die Arbeit mit Kindern und die Verfügungszeit, die Zeit für Leitungstätigkeiten und Arbeitsgemeinschaften. ²Zu den Leitungsaufgaben gehört auch die Teilnahme an Leiterinnentreffen, sofern nicht zwingende betriebliche Gründe dem entgegenstehen.

In die Verfügungszeit gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Erledigung von Verwaltungsaufgaben
- Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- Dienstbesprechungen
- Elternabende, Hausbesuch, Elterngespräche
- Vorbereitung und Durchführung von Festen und Feiern des Kindergartens am Wochenende
- Sitzungen des Kindergarten- bzw. Elternausschusses
- Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen auf Anordnung
- Erledigung von Besorgungen für den Kindergarten
- Kontaktgespräche mit anderen Institutionen, z. B. Schulen, Fachschulen, Erziehungsberatungsstellen usw.
- Praktikantenanleitung
- weitere Aufgaben in Absprache mit dem Träger

(3) ¹Die Teilnahme von pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an Arbeitsgemeinschaften in Abständen von 1 bis 2 Monaten wird empfohlen. ²Bei diesen Arbeitsgemeinschaften handelt es sich um Arbeitsbesprechungen des pädagogischen Personals aus mehreren Kindertagesstätten. ³Sie sollen im Dienstplan außerhalb der Verfügungszeit eingeplant werden, wenn und soweit keine Verfügungszeit mehr vorhanden ist. ⁴Im Bedarfsfall ist ein Notdienst einzurichten.

(4) ¹In jeder Kindertagesstätte ist ein Dienstplan zu erstellen (siehe auch § 5 der Verwaltungsverordnung), dabei sollte eine sinnvolle Arbeitsteilung, Pausen, Delegation, z. B. bei

Verwaltungsaufgaben, Teilnahme an Elternabenden oder Gremien berücksichtigt werden. ²Verfügungszeiten sind im Dienstplan gesondert auszuweisen. ³Die Vor- und Nachbereitungen für die pädagogische Arbeit sind in der Regel in der Einrichtung zu leisten. ⁴Die Arbeitszeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richten sich nach den betrieblichen Anforderungen.

(5) ¹Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. ²Der Träger legt nach Anhörung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und des Kindergarten- bzw. Elternausschusses unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse der Familien und Kinder die täglichen Öffnungszeiten fest. ³Auf §§ 6 Abs. 2 und 11 Abs. 4d der Verwaltungsverordnung über die finanzielle und personelle Ausstattung von Kindertagesstätten im Bereich der EKHn (ABl. EKHn 10/1990) wird im Zusammenhang mit der Festlegung der Öffnungs- und Verfügungszeiten ausdrücklich hingewiesen. ⁴Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres soll der Träger in Abstimmung mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und dem Kindergarten- bzw. Elternausschuss die Schließungszeiten der Einrichtung während der allgemeinen Ferienzeit festlegen.

Die Zeit der Schließung der Kindertagesstätte gem. Ziffer 5 Abs. 2 gilt als Urlaubszeit für das Personal.

(6) ¹Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Aufgaben während ihrer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit zu erfüllen. ²Darüber hinaus sollte das Team einer Kindertagesstätte dem Kirchenvorstand jährlich eine Übersicht über geplante besondere Aktivitäten vorlegen. ³Fallen hierbei Überstunden an, so sind diese nur zulässig, wenn sie vom Träger vorher schriftlich ausdrücklich angeordnet wurden. ⁴Die Überstunden sind während eines mit dem Träger zu vereinbarenden Zeitraums durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

(7) ¹Die Urlaubszeiten aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu Beginn eines Kalenderjahres mit dem Träger abzusprechen. ²Für die Erteilung des Urlaubs ist der Dienstvorgesetzte (Kirchenvorstand) zuständig (siehe § 8 der Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Kindertagesstätten im Bereich der EKHn).